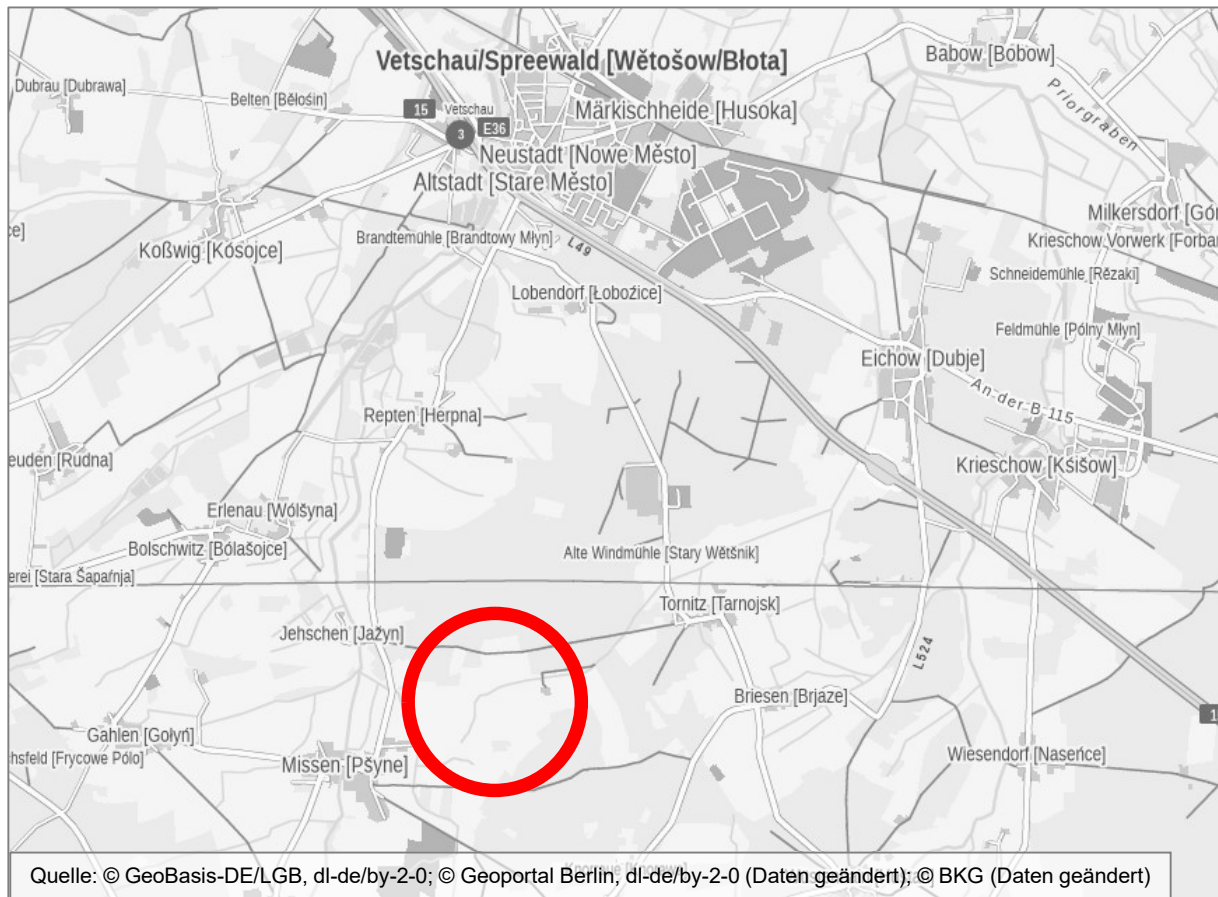


Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung

Entwurf
in der Fassung vom 05. März 2025



Planungsträger: Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
Tel.: 035433 7770
stadtverwaltung@vetschau.com



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F23125

Stand: 05.03.2025

Bestandteile

Planzeichnung

Begründung

Umweltbericht

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Stadt Vetschau/Spreewald Flächennutzungsplan, 13. Änderung

Begründung zum Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans	5
1.2	Bestehendes Planungsrecht	5
1.3	Bisheriger Verlauf des Planverfahrens	6
1.4	Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
1.4.1	Relevante Alternativstandorte	7
1.4.2	Vorhabenmerkmale	8
1.4.3	Standortalternativenprüfung.....	8
1.4.3.1	Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen.....	8
1.4.3.2	Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen	11
1.4.3.3	Verfügbarkeit von Freiflächen	13
1.4.3.4	Prüfung der Umsetzung von Agri-PV	18
1.5	Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald	19
1.6	Änderungsbereich	19
2.	Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben	19
2.1	Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben	19
2.2	Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)	23
3.	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	24
3.1	Fachplanungen.....	24
3.2	Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	24
3.2.1	Wasserrechtliche Nutzungsbeschränkungen.....	24
3.2.1.1	Gewässerrandstreifen	25
3.2.1.2	Wasserwirtschaftliche Anlagen	25
3.2.2	Versorgungsleitungen	25
3.2.3	Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht	26
3.2.4	Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht	27
3.2.5	Altlasten.....	29
3.2.6	Kampfmittel	29
3.2.7	Bergbau	29
3.2.8	Hydrologische Verhältnisse.....	29
3.2.9	Jagdrecht.....	30
4.	Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans	30
4.1	Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO _{PV}).....	30
4.2	Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	31
4.3	Nachrichtliche Übernahmen.....	32

5.	Flächenbilanz.....	32
6.	Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	32
6.1	Prüfung der UVP-Pflicht	32
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt.....	33
6.3	Auswirkungen auf raumordnerische Belange	33
6.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft.....	33
6.5	Auswirkungen auf die Belange der Rohstoffsicherung	34
7.	Quellenverzeichnis	36
8.	ANLAGEN.....	38

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Stadt** über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gebietes aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Bestehendes Planungsrecht

Grundlage für städtebauliche Planungen im Stadtgebiet ist der seit 2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich folgender Teiländerungen:

- 1. Teiländerung, wirksam seit 2010
- 6. Teiländerung, wirksam seit 2016
- 10. Teiländerung, wirksam seit 2022

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist der Bereich der vorliegenden 13. Änderung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereiches entlang der vorhandenen Grabenstrukturen („Missen“, „Missen-Tornitzer Graben“, „Jagoldgraben“) gewässerbegleitende Gehölzstrukturen ausgewiesen. Entlang der Siedlungsstraße, welche den südlichen Änderungsbereich zentral durchquert, sind die angrenzenden Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ dargestellt. Zudem befindet sich der Änderungsbereich in einem nachrichtlich übernommenen Rohstoffvorbehaltsgebiet.

1.3 Bisheriger Verlauf des Planverfahrens

Tab. 1 – Verfahrensschritte für die Aufstellung der 13. FNP-Änderung der Stadt Vetschau/Spreewald

Gesetzliche Grundlage	Verfahrensschritt
§ 2 Abs. 1 BauGB	Aufstellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald durch die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.11.2023.
§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 05. August 2024 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung bis spätestens 09. September 2024 aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Zusätzlich wurde eine Leitungs- und Planauskunft der Versorgungsträger am 24.09.2024 über den Leitungs-Check-Online angefragt.
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Bürgerbeteiligung 08. August 2024 – 09. September 2024

1.4 Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Landesregierung des Landes Brandenburg dazu hat am 23. August 2022 die Energiestrategie 2040 verabschiedet, welche die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012 ablöst und konkrete Ziele für die künftige brandenburgische Klimaschutzpolitik vorgibt. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch des Landes wird bis zum Jahr 2030 ein Zielbereich von mindestens 42 % bis 55 % angestrebt, für das Jahr 2040 ergibt sich ein Zielkorridor von 68 % bis 85 %. Die Energiestrategie 2040 zielt auf eine Steigerung bei der Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen auf 18 GW installierter Leistung für das Jahr 2030 und auf 33 GW installierter Leistung für das Jahr 2040 ab. Vorzugweise sollen Dachflächen und Parkflächen für den Ausbau von Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollen auch Agri-PV und Moor-PV berücksichtigt werden. Dies erfordert auch eine höhere Flächenbereitstellung zu Gunsten von PV-Freiflächenanlagen.¹

Örtlich und überörtlich besteht grundsätzlich der Bedarf zur Verwirklichung der Klimaziele des Bundes und des Landes Brandenburg durch die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit der Neuregelung des § 2 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 den Grundsatz gesetzlich verankert hat, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, indem die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040.

andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vorzuziehen sind. Demnach ist es erforderlich, das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorten abzuprüfen, die zumindest einer dieser Kategorien zuzuordnen sind. Schutzgebiete, Siedlungs-, Wald- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffvorranggebiete scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus.

1.4.1 Relevante Alternativstandorte

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und bildet damit die Grundlage für die Prüfung möglicher Standortalternativen.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 können für Solaranlagen des ersten Segments genutzt werden:

1. Flächen auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

2. Flächen

- a) die bereits versiegelt sind.
- b) die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind.
- c) Flächen in einem 500 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen oder Schienenwegen.

Weiterhin können Photovoltaikanlagen auf Flächen realisiert werden,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde.
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind.
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich

geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist

Mit dem EEG 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse zusätzlich erweitert für besondere Solaranlagen wie Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrfährige Kulturen, Moor-PV (Wiedervernässungs-PV), Parkplatz-PV und Floating-PV.

Als bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind vor allem Altstandorte früherer LPGs (z.B. alte Stallanlagen usw.) oder gewerblicher Nutzungen sowie Altbergbaustandorte heranzuziehen. Ebenso sind Photovoltaikanlagen planungsrechtlich innerhalb von gewerblichen Bauflächen realisierbar.

1.4.2 Vorhabenmerkmale

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, Baurecht für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und langfristig sichern.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Folgende Parameter, welche sich maßgeblich aus dem Planungsziel ableiten lassen, sind bei der Standortalternativenprüfung zu berücksichtigen:

- Errichtung einer großflächigen, kompakten Photovoltaikfreiflächenanlage, um der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs 2 BauGB) Rechnung zu tragen,
- geringe Entfernung zur infrastrukturellen Erschließung,
- Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zur nächsten Wohnbebauung,
- gute Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild möglich.

1.4.3 Standortalternativenprüfung

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen in Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen integrierte PV-Anlagen, Anlagen als Aufbauten auf versiegelten/vorbelasteten Flächen und gebäudeunabhängigen Anlagen auf Freiflächen.

1.4.3.1 Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen

Gemäß Solaratlas Brandenburg besteht zwar ein beachtliches Gesamtpotential auf Dachflächen im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald, das jedoch eine Vielzahl an PV-Kleinanlagen erfordern würde. Nennenswerte noch nicht vollständig genutzte Dachflächenpotenziale bieten in Vetschau/Spreewald beispielsweise die landwirtschaftlichen Gebäude am südlichen Ende des Schulwegs im OT Raddusch.

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist bestrebt, vor allem auf öffentlichen Gebäuden Dachflächenpotenziale für die PV-Nutzung auszuschöpfen, da bei diesen Gebäuden der Zugriff besteht. Die meisten Dachflächen befinden sich jedoch in Privateigentum. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3a der BbgBO sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden ausgenommen von Hochhäusern baugenehmigungsfrei. Eine verpflichtende Umsetzung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern besteht bisher jedoch nur bei der Errichtung von überwiegend öffentlich oder gewerblich genutzten Gebäuden bzw. bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut dieser Gebäude gemäß § 32a BbgBO. Daher stehen der Stadt Vetschau sowie dem Vorhabenträger weitere Dachflächenpotenziale auf nicht öffentlichen Gebäuden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

Die überwiegende Anzahl an Dachflächenpotenzialen innerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald werden jedoch bereits in beachtlichem Umfang zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. Nennenswerte bestehende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen befinden sich auf der Solarsporthalle (s. Abb. 1), der ehemaligen Gewächshausanlage (Pestalozzistraße) (s. Abb. 2) und auf der Schweinemastanlage nordwestlich der Ortslage Tornitz (s. Abb. 3).² Die Dachflächen der städtischen Landsporthalle in Missen (Gahlener Weg) (s. Abb. 4) sowie des Feuerwehrgerätehauses an der H.-Heine-Str. (s. Abb. 5) sind ebenfalls bereits mit Photovoltaikanlagen ausgestattet.



Abb. 1: Luftbild Solarsporthalle

(Leistung: 176,12 kWp)

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Abb. 2: Luftbild ehem. Gewächshausanlage
(Pestalozzistraße)

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

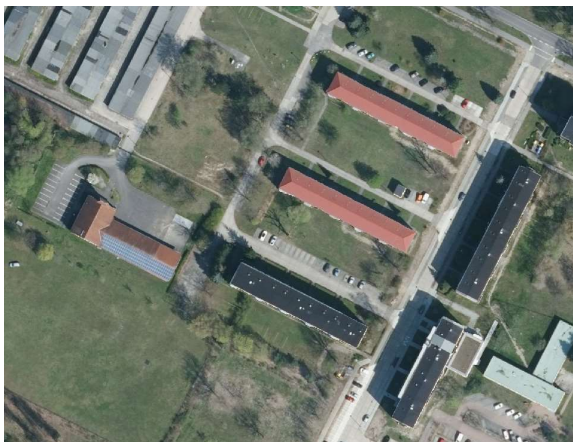
² Stadt Vetschau/Spreewald, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Calau, Amt Burg (Spreewald) (Hrsg.): Regionales Energiekonzept Spreewalddreieck S. 48.



*Abb. 3: Luftbild Schweinemastanlage nordwestlich
der Ortslage Tornitz*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



*Abb. 4: Luftbild Landsporthalle in Missen
(Leistung: 29,16 kWp)*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



*Abb. 5: Luftbild Feuerwehr Gerätehaus
(Heinrich-Heine-Str.)*
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Es verbleibt als zumutbare Alternative unter Bewahrung der Identität des geplanten Vorhabens die Suche auf Freiflächen des Stadtgebietes. Demnach wurde das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorte abgeprüft.

1.4.3.2 Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen

Im Zuge der Betrachtung möglicher Standorte zur Umsetzung des EEG wurden entsprechende Flächen im Stadtgebiet betrachtet, welche sich zur Nutzung und Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eignen.

Laut dem Solaratlas Brandenburg sind innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten vorbelasteten, versiegelten Konversionsflächen, Deponien oder Halden vorhanden (Berichtsjahr 2020)³.



Deponie Görzitz

Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Görzitz werden bereits zur Stromgewinnung aus Solar-energie genutzt. Auf der Deponie Görzitz wurde 2014 eine PV Freiflächenanlage errichtet und in 2024 eine Verdichtung genehmigt.

Weitere Deponieflächen stehen nicht zur Verfügung.

Abb. 6: Luftbild Deponie Görzitz
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

³ Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald.



Abb. 7: Luftbild Industrie- und Technologie Zentrum IST Vetschau
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Industrie- und Technologie Zentrum ITS Vetschau

Alle unbebauten Grundstücke sind verkauft. Lediglich eine Fläche von etwa 6 ha im nordwestlichen Bereich stehen noch zur Verfügung. Diese 6 ha sind als Wald unter Schutz gestellt und müssten in einem aufwendigen Verfahren umgewandelt und ausgeglichen werden.



Abb. 8: Luftbild Gewerbegebiet Raddusch
(GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Gewerbegebiet Raddusch

Alle Grundstücksflächen befinden sich im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/91 Gewerbegebiet Raddusch welches für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und der Schaffung von Arbeitsplätzen erschlossen wurde.



Umspannwerk Vetschau

Das ehemalige Umspannwerk hat eine Fläche von etwa 6 ha. Diese Fläche wie auch alle nördlich der Bahntrasse Berlin-Görlitz gelegenen Grundstücke befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Spreewald. Hier scheidet eine Beplanung bzw. Bebauung mit PV-Freiflächenanlagen aus.

Abb. 9: Luftbild ehemalige Fläche des Umspannwerkes Vetschau
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Somit stehen bestehende oder ehemalige Gewerbestandorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung, weil die Stadt Vetschau/Spreewald diese Bauflächen für gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatzangeboten sichern möchte. Eine Mehrfachnutzung der gewerblichen Flächenpotenziale durch Dachflächen-PV unter Beibehaltung der Arbeitsplatzangebote ist, wie oben bereits dargelegt, zum Großteil schon ausgeschöpft.

Nennenswerte geeignete Parkplatzflächen oder Seen zur Umsetzung von PV-Anlagen können laut Solaratlas Brandenburg im Stadtgebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden (Berichtsjahr 2020)⁴.

1.4.3.3 Verfügbarkeit von Freiflächen

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entstehen. Folgende sensible Bereiche scheiden gemäß der gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) „Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ dabei grundsätzlich aus⁵:

- Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren
- Natürliche Stand- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiete
- Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG
- Naturnahe Mooregebiete.

Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

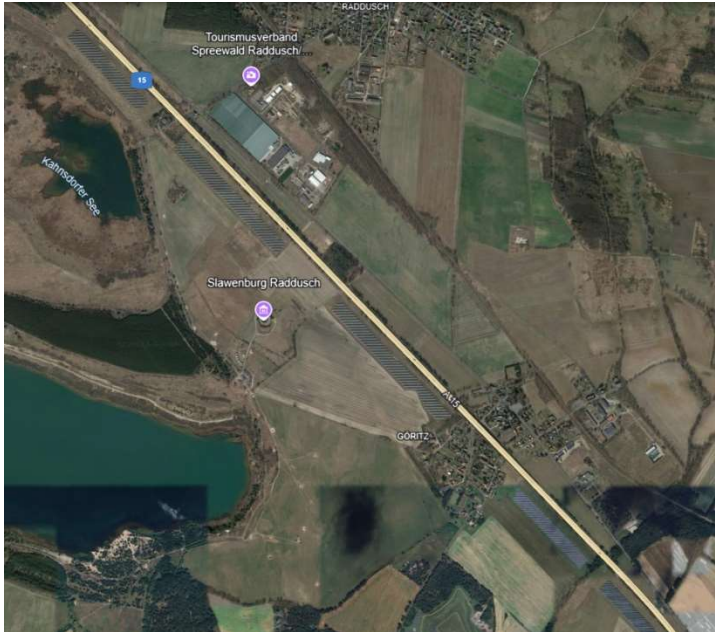
⁴ Ebd.

⁵ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, S. 18.

Der Solaratlas Brandenburg weist unter Ausschluss der Flächen, denen übergeordneten naturschutzrechtlichen oder landesplanerischen Belange entgegenstehen, geeignete Freiflächen für Photovoltaik sowie potenzielle Freiflächen für Agri-Photovoltaik aus (s. Anlage 1).

Nachfolgend werden einzelne Freiflächen auf die Eignung für Photovoltaik bzw. für Agri-Photovoltaik geprüft:

Das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald wird sowohl von der BAB 15 als auch von den Eisenbahnstrecken Nauen – Berlin – Königs Wusterhausen – Lübbenau (Spreewald) – Cottbus Hbf und Leipzig Hbf – Falkenberg (Elster) – Calau (NL) – Cottbus Hbf – Frankfurt (Oder) gequert.



BAB 15 Raddusch / Göritz

Im 100 Meter Streifen entlang der BAB 15 wurden PV-Anlagen bereits errichtet.

Abb. 10: Luftbild Flächen entlang BAB 15
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

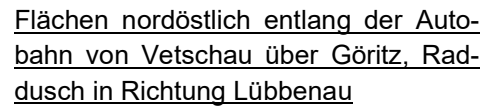


Abb. 11: Luftbild nordöstliche Flächen von Vetschau entlang BAB 15 (Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

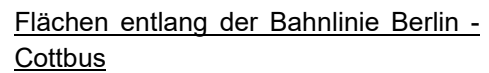
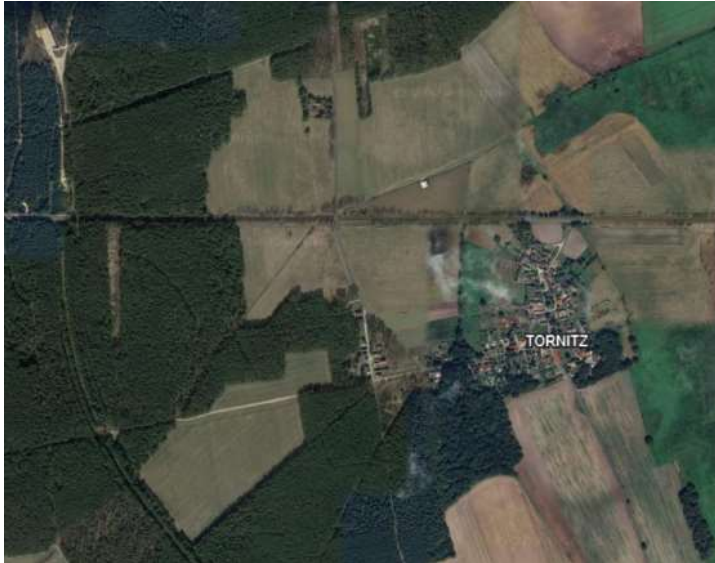


Abb. 12: Luftbild Flächen entlang Bahnlinie Berlin - Cottbus
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))



Flächen entlang der Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder)

Die Flächen entlang der Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder) sind größtenteils durch Waldflächen gekennzeichnet. Die Flächen an der westlichen Stadtgrenze sind aufgrund des nahegelegenen FFH-Gebietes „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ nur bedingt geeignet. Die Flächen an der östlichen Stadtgrenze sind durch eine intensive Landwirtschaftsnutzung geprägt und es besteht keine Flächenverfügbarkeit.

Abb. 13: Luftbild Flächen entlang Bahnlinie Leipzig – Frankfurt (Oder)
(Google, Airbus, GeoBasis-DE/BKG (©2009))

Da der Ausbau der Solarenergie allein auf den vorgenannten Flächen nicht ausreicht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung für PV-Freilandflächen das EEG um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c Abs. 2 EEG) erweitert, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die Brandenburgische Landesregierung hat von dieser Länderöffnungsklausel bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann.

Aus diesem Grund kann auf den verbleibenden Flächen im Stadtgebiet, welche sich nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen befinden, ausschließlich Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehnjährige Kulturen in Betracht gezogen werden. Daher ist die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen.

Im Stadtgebiet sind überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>30) vorhanden (s. Anlage 2). Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme.

- ⇒ Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereiches nordöstlich der Ortslage Missen, welches zum einen Teil als geeignete Freifläche für Photovoltaik und zum anderen Teil als potenzielle Freifläche für Agri-Photovoltaik gemäß Solaratlas Brandenburg (s. Anlage 1) identifiziert wurde, handelt es sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“⁶
- ⇒ Die in dem Änderungsbereich vorhandenen bracheähnlichen Bereiche sowie der durchgehend sandige Boden weisen jedoch auf eine Ertragsschwäche der Böden hin. Aufgrund der natürlich stark begrenzten Ertragsfähigkeit der Flächen, wurden diese auch als benachteiligtes Gebiet⁷ der Förderkulisse einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten ausgewiesen (s. Abb. 14).

⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

⁷ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ).

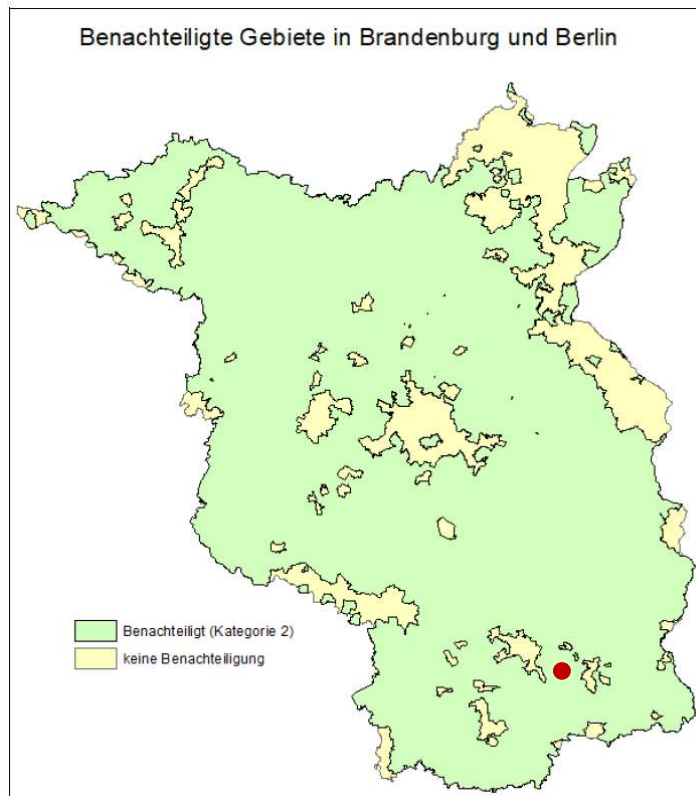


Abb. 14: Gebietskulisse der Benachteiligten Gebiete in Brandenburg und Berlin mit Markierung des Änderungsbereiches⁸

- ⇒ Im Interesse der Flächeneigentümer sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Beanspruchung der Flächen wurde mit den aktuellen Bewirtschaftern bereits frühzeitig abgestimmt. Die Einverständnisse der aktuellen Bewirtschafter zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen vor. Die Flächen sind über Pachtverträge gesichert. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren mit anschließender Verlängerungsoption von 3 mal 3 Jahren. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Pächter der Flächen für den Verlust Ihrer Flächen kompensiert.
- ⇒ Die geplante Photovoltaikanlage unterliegt einer zeitlichen Befristung. Zudem wird die Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung im Durchführungsvertrag geregelt. Mit Auslaufen der geplanten Nutzungsänderung sollen die Flächen der Photovoltaiknutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zugänglich sein. Damit wird dem gegenwärtigen Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, perspektivisch die landwirtschaftliche Nutzung - sofern möglich als ackerbauliche Nutzung - wieder aufzunehmen.
- ⇒ Der vorliegende Änderungsbereich ist durch einen ausreichenden Abstand zur Bestandsbebauung (Abstand der geplanten Module >300 m zur Bebauung „Alte Schäferei“ bzw. „Siedlungsstraße“) und mit einer geringen Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem befindet sich der vorliegende Änderungsbereich außerhalb der eingangs genannten Tabuflächen. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Lage und der Flächenverfügbarkeit. Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist über den öffentlichen Waldweg, welcher Jehschen mit Tornitz verbindet und westlich des Änderungsbereiches an die Landstraße L525 anschließt, gesichert.

⁸ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dokumentation des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“. Fortschreibung des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“ 2020
Stand: 01.07.2020.

- ⇒ Sämtliche damals bekannte Projektparameter wurden den beiden Ortsräten und der Bevölkerung von Laasow und Missen vorgestellt und einstimmig befürwortet. Auch in den anschließenden weiteren Sitzungen (Bauausschuss, Hauptausschuss / Wirtschaftsausschuss) der Stadt Vetschau wiederum mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Projektparameter vorgestellt und diskutiert.
- ⇒ Am 02.11.2023 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren gefasst.
- ⇒ Da für die Flächen im Änderungsbereich zwei Bergbauberechtigungen vorliegen, wurden im Rahmen des Verfahrens Abstimmungen mit den Inhabern geführt.

1.4.3.4 Prüfung der Umsetzung von Agri-PV

Die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) ist zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen:

- ⇒ Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Bauhöhen von hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen bzw. Tracking Systemen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch wurden diese Varianten frühzeitig ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die für Tracking Systeme erforderliche homogene Fläche nicht gegeben.
- ⇒ Bei Agri-PV-Anlagen ist eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren. Die mit der Mehrfachnutzung der Fläche durch Kombination von Landwirtschaft mit Solarnutzung verbundene Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge in Verbindung mit einer Umstellung auf angepasste Landmaschinen und ggf. einer Umstellung der anbaubaren Kulturen wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.
- ⇒ Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich.
- ⇒ „Ein positiver Effekt von Agri-PV für den Naturschutz ist nicht automatisch gegeben. Ein Nutzen für den Naturschutz ergibt sich erst, wenn Agri-PV regelmäßig mit einer Umstellung auf eine extensive oder ökologische Landwirtschaft verbunden wird. Bleibt die landwirtschaftliche Nutzung so intensiv wie zuvor, verdichtet sich die Nutzung pro Flächeneinheit durch die Überlagerung und der Naturhaushalt wird nicht entlastet.“⁹ Durch die Trennung beider Nutzungen können die Freiflächen zwischen den Modulreihen genutzt werden, um biodiversitätsfördernde und bodenschützende Maßnahmen umzusetzen und zugleich artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Daher ist auch zu Gunsten des Naturschutzes die Trennung beider Nutzungen vorgesehen, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt wird.
- ⇒ Der Flächenentzug erfolgt nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich. Gleichwohl erfüllt diese Bewirtschaftung jedoch nicht die Vorgaben im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.
- ⇒ Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der vertraglich geregelten Rückbauverpflichtung der geplanten Photovoltaikanlage auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünzten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung

⁹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, S. 23.

erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um den Energiemix der Stadt Vetschau/Spreewald im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Brandenburg zu verbessern besteht seitens der Stadt Vetschau/Spreewald ein erhebliches öffentliches Interesse zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebietes. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 langfristig sichern.

1.5 Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

1.6 Änderungsbereich

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen.

2. Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung.

2.1 Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ verankert.

Die Erfordernisse der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) dargestellt. Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans berührt folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Wirtschaftliche Entwicklung: Erschließung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro)
- Kulturlandschaft: Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung durch räumliche Integration der Gewinnung von erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).
- Freiraumentwicklung: Sicherung und Entwicklung der genannten Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro)

Gemäß dem Grundsatz G 6.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Darüber hinaus besagt der Grundsatz 6.1, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Mit dem Ziel Z 6.2 hat der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegt, dass der Freiraumverbund zu sichern und zu entwickeln ist. Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb der Flächenkulisse für den Freiraumverbund (vgl. Abb. 15).

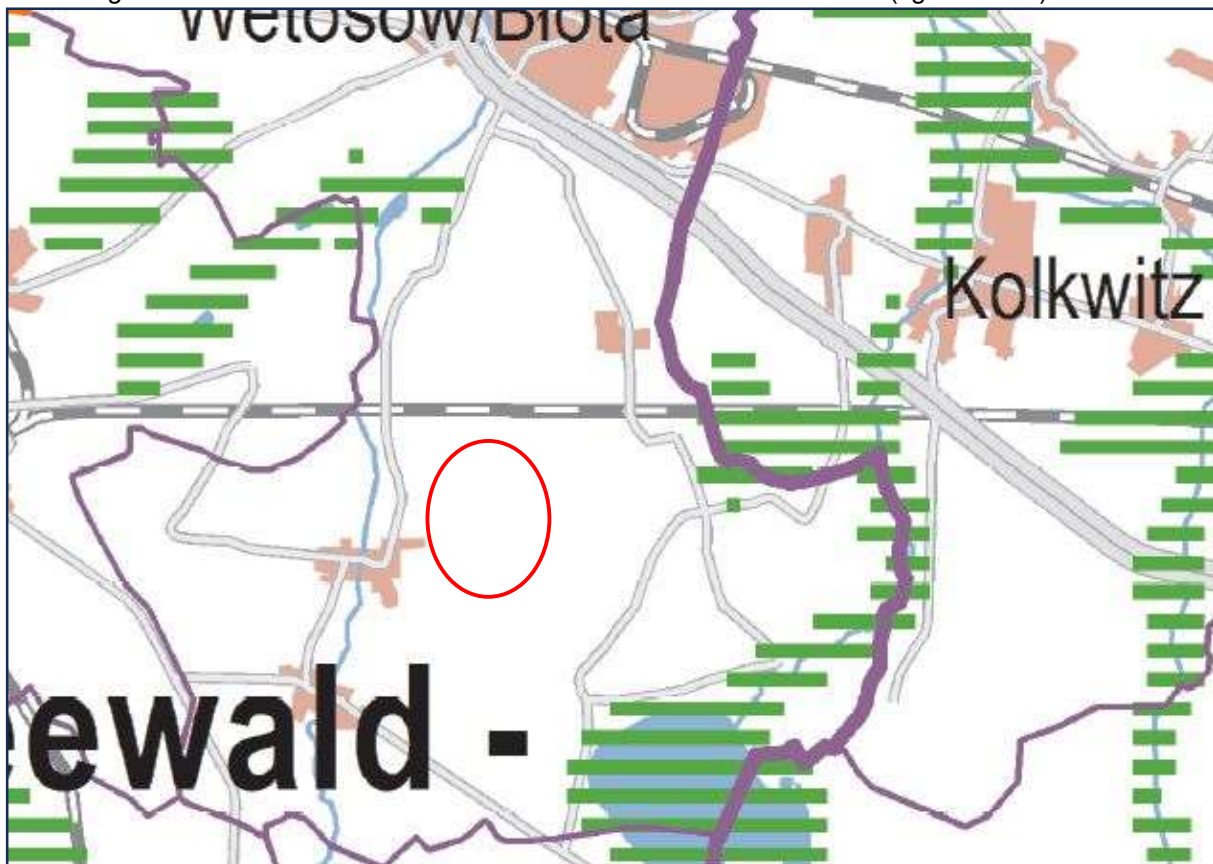


Abb. 15: Auszug Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019, Festlegungskarte, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Des Weiteren wird Grundsatz G 8.1 des LEP HR berührt: „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.“

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald hat am 20.11.2014 die Aufstellung des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschlossen. Mit der Aufstellung des Integrierten Regionalplans sollen die Planungsaufträge des LEP HR umgesetzt werden.

Aktuell liegt lediglich die Gliederung des Integrierten Regionalplans vor, die am 28.11.2018 auf der 50. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen wurde. Diese enthalten keine für die Planung relevanten Aussagen. Jedoch wurde seitens der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald mit Stellungnahme vom 27.08.2024 darauf hingewiesen, „dass in Teilen des Geltungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald Böden mit einer Ackerzahl > 25 vorhanden sind, diese Bereiche zählen damit nach derzeitigem Stand unseres Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, die für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan in Frage kommt.“¹⁰ Trotz dieses Umstands wird an dem geplanten Vorhabenstandort festgehalten. Die Gründe für diese Entscheidung sind der Standortalternativenprüfung (siehe Kapitel 1.4.3) zu entnehmen.

Aktuell liegt der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ im Entwurf vor, welcher am 14.09.2023 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gebilligt wurde. Gemäß der Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist seit dem 22.12.2021 rechtswirksam und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten, womit die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden ausgewiesen werden und enthält somit keine für die Planung relevanten Aussagen.

Der sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und hat mit dem Ziel Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 festgelegt, dass in den Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Raumnutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Raumnutzungen nicht vereinbar sind. Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb dieser Vorrangflächen, jedoch wird der Änderungsbereich innerhalb der Vorbehaltsfläche VH21 für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (vgl. Abb. 16).

¹⁰ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2024, Stellungnahme vom 27.08.2024.

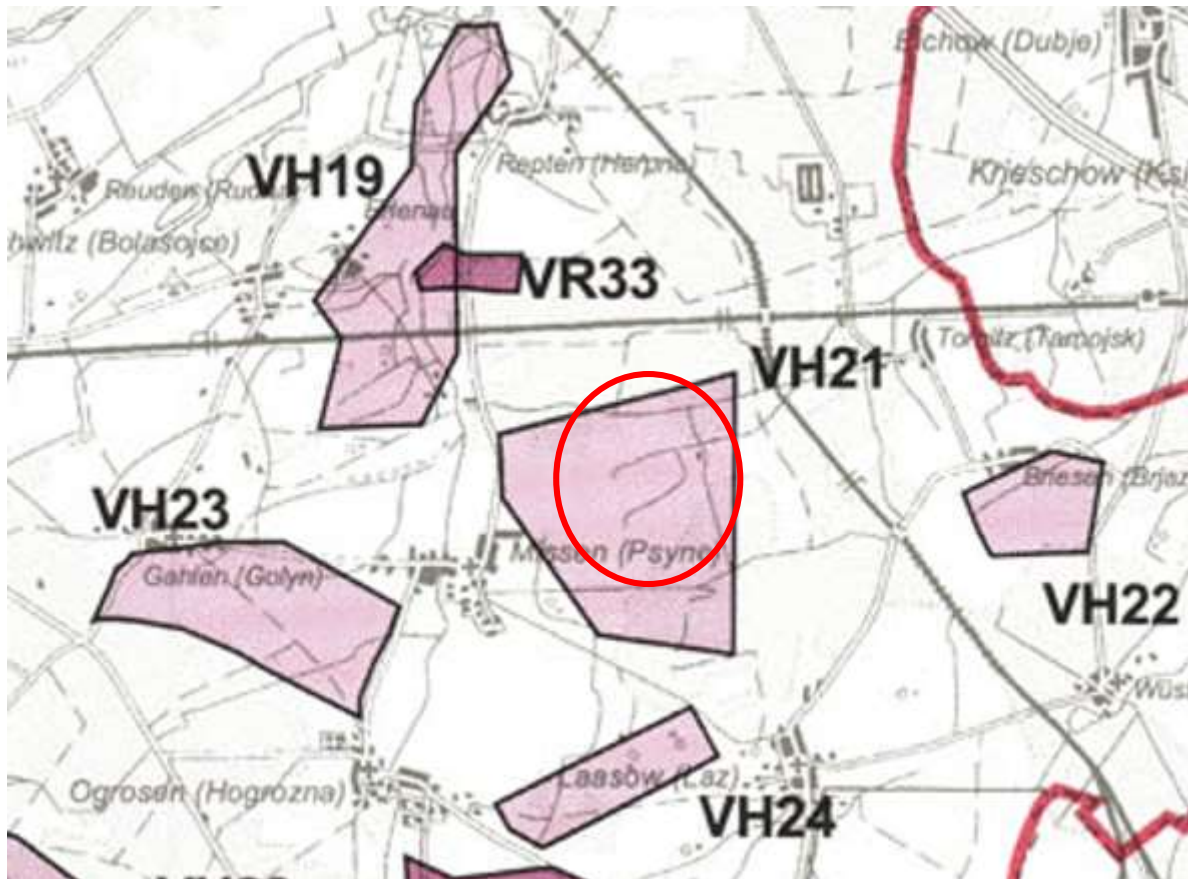


Abb. 16: Sachlicher Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Gemäß dem Erläuterungstext sind in diesem Gebiet Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. Im Rahmen der Abwägung „sind die Belange der Rohstoffsicherung besonders zu berücksichtigen“. ¹¹

Gemäß der Stellungnahme vom 04.09.2024 der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind für den Änderungsbereich folgende Bergbauberechtigungen vorhanden ¹²:

- Bergwerkseigentum Missen-Ost (31- 0173): für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
- Bergwerkseigentum Missen (31- 0153): für den Abbau von Braunkohle.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt. Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.

¹¹ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald S. 15, 18f.

¹² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

2.2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben mit dem am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen § 2 EEG 2023¹³ die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden, mit Ausnahme im Bereich der Verteidigung. Damit erhalten die erneuerbaren Energien eine besonders hohe Gewichtung, um insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen.

*Das bedeutet, dass u.a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt - zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Vorrang überwunden werden.*¹⁴

¹³ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022.

¹⁴ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630.

3. Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

3.1 Fachplanungen

Landschaftsplan

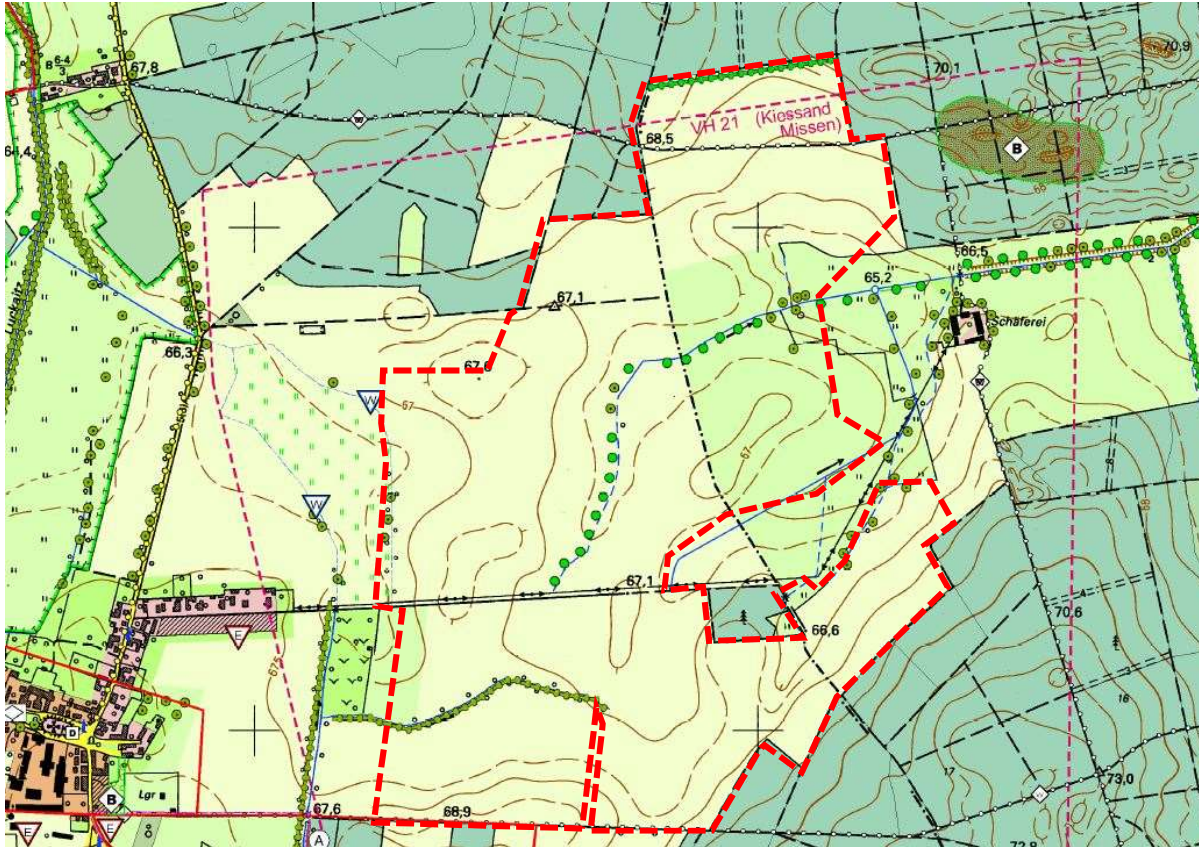


Abb. 17: Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand 2006), mit Lage des Änderungsbereiches (rote unterbrochene Linie)

Der Landschaftsplan sieht vor, entlang der vorhandenen Gräben nicht oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen (Gehölz-/Gras-/Staudensaum) zu erhalten bzw. anzulegen. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Entwicklung von Hecken / Gehölzstreifen angeregt.

Entlang des Verbindungsweges zwischen Jeshchen und Tornitz, welcher im Norden des Plangebietes verläuft, ist gemäß des Landschaftsplans ein Wanderweg geplant.

3.2 Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

3.2.1 Wasserrechtliche Nutzungsbeschränkungen

Im Änderungsbereich liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Die Zone III B des Wasserschutzgebietes „Vetschau/Spreewald (Wetosow/Blota)“ grenzt an einem kurzen Abschnitt (170 m) nordöstlich an den Änderungsbereich an. Das nächste Überschwemmungsgebiet liegt mindestens 8,5 km nördlich.

Da sich der Änderungsbereich im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Vetschau befindet, wird darauf hingewiesen, dass keine „wassergefährdenden Stoffe“ sowie „Ewigkeits-Chemikalien“ (wie PFAS) eingesetzt werden dürfen und auch die Versiegelung so gering wie möglich zu halten ist.¹⁵

3.2.1.1 Gewässerrandstreifen

Durch das Plangebiet verläuft der „Jagoldgraben“ bzw. L 123/3 (Missen) als Gewässer II. Ordnung. Des Weiteren grenzen die Gewässer L 036/1 Missen im Süden und L 123 Missen-Tornitzer Graben im Osten an das Plangebiet an. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.¹⁶ Gemäß § 38 WHG ist innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite ab Böschungsoberkante das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Gemäß § 77a BbgWG kann die oberste Wasserbehörde davon abweichend Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzen, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.

3.2.1.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen¹⁷

Innerhalb des angefragten Geltungsbereiches befinden sich folgende inaktive Grundwassermessstellen (GWM):

GWM	Hochwert (RD 83)	Rechtswert (RD 83)	Status
020159(66L)	5733695,1	5435694,2	verwahrt
020169(66L)	5733449,7	5435408,6	verwahrt
020148(66L)	5734138,02	5436120,97	verwahrt
020181(66L)	5733167,0	5435678,9	unbekannt

Es wird darauf hingewiesen, dass bei verwahrten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann.

Der Zustand der GWM 020181 (66L) ist unbekannt. Die GWM wurde bei einem Feldvergleich über Gelände nicht aufgefunden. Es könnten jedoch noch Reste vom Ausbaurohr unter der Erde vorhanden sein.

3.2.2 Versorgungsleitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.¹⁸

¹⁵ Wasser- und Abwasserzweckverband CALAU: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024), Stellungnahme vom 04.09.2024.

¹⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

¹⁷ Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

¹⁸ Deutsche Telekom Technik GmbH: F23125: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB | Ost11_2024_115845, Stellungnahme vom 07.08.2024.

3.2.3 Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Reptener Teiche“ (Gebietsnummer: 4250-501), welches sich etwa 2,5 km nordwestlich befindet und Flächen umfasst, die auch zum FFH-Gebiet „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ gehören.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Reptener Mühlenfließ“ befindet sich etwa 2,5 km nordwestlich des Vorhabenstandortes. Das LSG „Calau/Altdöbern/Reddern“ liegt etwa 5,8 km östlich und 4,3 km südlich. Das Biosphärenreservat Spreewald, das zugleich ein LSG ist, liegt etwa 5,4 km nördlich. Östlich befinden sich zudem das LSG „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“ (9,2 km entfernt).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 381 „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (EU-Melde-Nr. DE 4250-301). Es liegt etwa 1,1 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Südwestlich in einer Entfernung von mind. 5 km befinden sich zudem zwei FFH-Gebiete, die gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Diese sind das FFH-Gebiet Nr. 98 „Calauer Schweiz“ (EU-Melde-Nr. DE 4249-303; Gebietsnummer: 4249-503; 6,3 km entfernt) und das FFH-Gebiet Nr. 171 „Teichlandschaft Buchwäldchen Muckwar“ (EU-Melde-Nr. DE 4350-301; Gebietsnummer: 4350-501; 5,6 km entfernt).

Das nächstgelegene SPA-Gebiet Nr. 7031 "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (EU-Meldenr.: DE 4450-421) liegt im Minimum in etwa 3,8 km Entfernung in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um die Teilfläche am Gräbendorfer See. Daneben liegt das SPA-Gebiet Nr. 7028 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (EU-Melde-Nr. DE 4151-421) innerhalb des Biosphärenreservates Spreewald vor (5,4 km nördlich).

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Biotop gemäß § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG. Die nächsten geschützten Biotop befinden sich etwa 400 m südöstlich vom Änderungsbereich (trockene Sandheiden, größtenteils ohne Gehölzbewuchs) innerhalb der angrenzenden Waldflächen.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein Naturdenkmal. Es handelt sich um eine Stieleiche (ND-Nr. 0612-3). Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege der Einzelschöpfung.¹⁹ Nach § 3 ND-VO (Naturdenkmalverordnung - NDVO/LK OSL) i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können verboten.²⁰

¹⁹ Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Hrsg.): Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL) vom 06. Dezember Beschluss Nr. 26/330/07. In: Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald – Lausitz. Jahrgang 14. Nr. 12/2007, Senftenberg, den 14.12.2007.

²⁰ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

3.2.4 Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht²¹

In unmittelbarer Nähe nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich folgendes in Bearbeitung stehendes Bodendenkmal:

- BD i. B. 80630 Ternitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit.

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 4 BbgDSchG).

Darüber hinaus sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Änderungsbereich vorhanden, in denen aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Abb. 18).

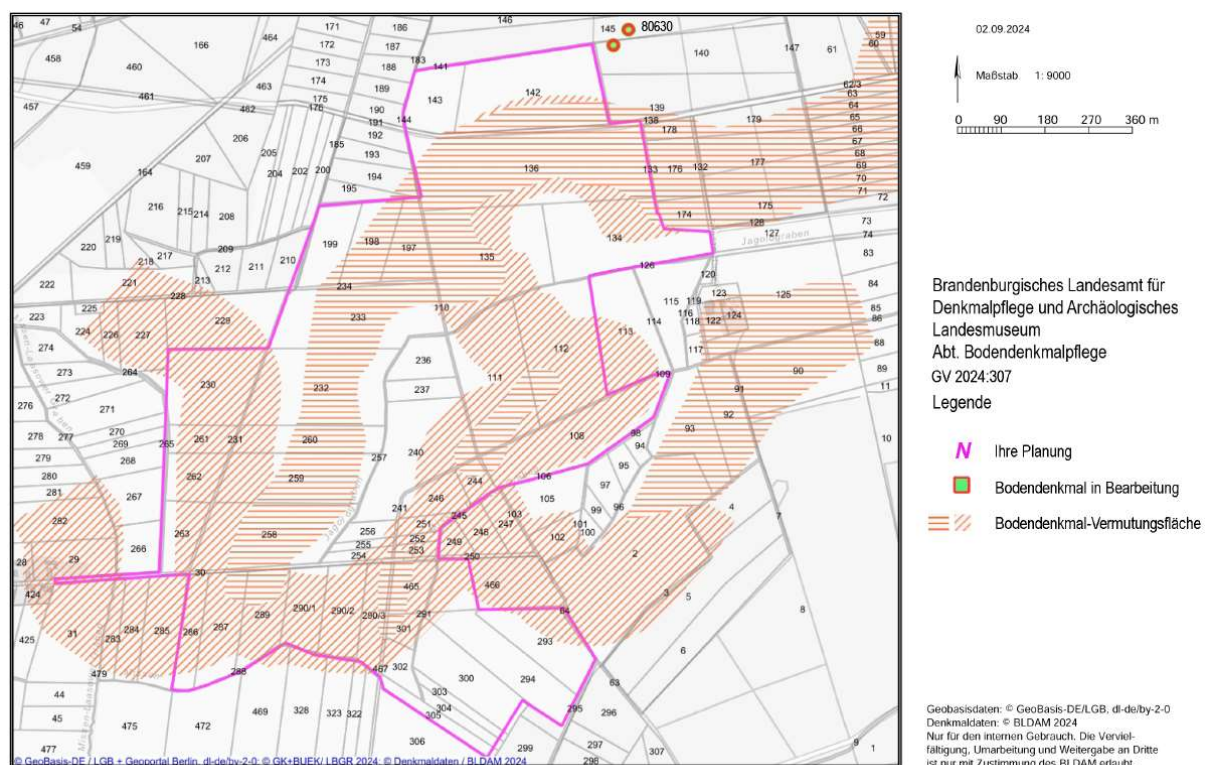


Abb. 18: Bodendenkmale in Bearbeitung und Bodendenkmal-Vermutungsflächen (Quelle: © BLDAM 2024)

Demzufolge sind folgende Anforderungen im Rahmen der Bauausführung bei Bodeneingriffen zu berücksichtigen:

- Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen

²¹ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Denkmalschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Mitten-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Mitten-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 02.09.2024.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

- Sollten bei Erdarbeiten (auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen) Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind **bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten** und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen bzw. archäologische Dokumentationen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen (§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. VV EED vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach § 9 BbgDSchG genehmigungspflichtig.

3.2.5 Altlasten

Zum derzeitigen Planungsstand der 13. FNP-Änderung sind Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Änderungsbereich nicht vorhanden.

3.2.6 Kampfmittel²²

Für den Änderungsbereich wurde keine Kampfmittelbelastung festgestellt. Dennoch wird auf die Vorgaben der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) hingewiesen. So ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

3.2.7 Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht.²³

Für das Plangebiet sind folgende Bergbauberechtigungen vorhanden²⁴:

- Bergwerkseigentum Missen-Ost (31- 0173): für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen
- Bergwerkseigentum Missen (31- 0153): für den Abbau von Braunkohle.

Da es sich bei diesen unbefristeten Bergwerkseigentumen um grundstückgleiches Recht handelt, können wesentliche Beeinträchtigungen dieser Rechte durch konkurrierende Vorhaben zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen.²⁵

Im Rahmen des Verfahrens wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt. Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.

3.2.8 Hydrologische Verhältnisse²⁶

Gemäß der Stellungnahme der LMBV mbH vom 11.09.2024 liegt der Änderungsbereich außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt ca. +66,5 m NHN im südlichen und ca. +64,5 m NHN im nördlichen Plangebiet (Hydroisohypsenplan 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, flurnahe Grundwasserstände vor. Nahezu im gesamten Änderungsbereich sind die Grundwasserflurabstände < 2 m. Insbesondere in der Nähe zu den Fließgewässern sind die Grundwasserflurabstände < 1 m.

²² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

²³ Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

²⁴ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

²⁵ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

²⁶ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024; Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

Es wird auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen hingewiesen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Des Weiteren sind im angefragten Bereich unmittelbar unter der Oberbodenauflage bindige Horizonte (Ton, Lehm, Schluff, Sand-Gemische) vorhanden, die insbesondere in feuchten Witterungsperioden zu flurnahen Schichtenwasserbildungen und Staunässe führen können. Daher können witterungsbedingte Grundwasserschwankungen dennoch auftreten.

3.2.9 Jagdrecht²⁷

Da im Vorhaben bisher bejagbare Flächen versiegelt werden sollen, stellen diese einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 BJagdG ruht in befriedeten Bezirken die Jagd. Die Jagdgenossenschaften wurden über die Planung in Kenntnis gesetzt: Die Ansprechpartner der Jagdgenossenschaften Tornitz, Briesen und Witt „Tornitz“ wurden schriftlich über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Kontaktaufnahme gebeten.

Am 10.02.2025 erfolgt eine Abstimmung mit Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Missen.

Für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald sonstige vorliegende Fachplanungen betreffen nicht den Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

4. Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans

4.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO_{PV})

Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen, um die planungsrechtliche Sicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzubereiten.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB für den Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO. Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Differenzierungen in Teilflächen des Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“, Flächen für Versorgungsanlagen, Verkehrs- und Grünflächen werden - mit Ausnahme der Abstandflächen zur Wohnbebauung, der freizuhaltenden Wildtierkorridore und der Gewässerrandstreifen - nicht separat dargestellt, sondern sind hier Bestandteil der Sondergebiete – Photovoltaikanlage (SO_{PV}), da der Flächennutzungsplan nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung wiedergibt und die Randeingrünung sowie Wegeverbindungen aufgrund der geringen Flächengröße im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht abbildbar sind.

Die bisher bestehenden Darstellungen der gewässerbegleitende Gehölzstrukturen und der Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ sowie die bisher bestehende nachrichtliche Übernahme des Rohstoffvorbehaltsgebiets werden in den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Das klassifizierte Straßennetz wird mit der vorliegenden Änderung nicht überplant.

²⁷ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Jagdbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Die Geometrie des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ ergibt sich aus den vorhandenen örtlichen und planerischen Beschränkungen durch:

- Waldflächen
- das klassifizierte Straßennetz
- das Wasserschutzrecht
- das Naturschutzrecht.

4.2 Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes und der Vorgaben der vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“. Neben einer landschaftsbildwirksamen Gliederung der Bauflächen des Sondergebietes v.a. zur Sichtschuttfunktion gegenüber der Ortslage Missen und dem bestehendem Einzelgehöft im Osten dienen die hier durchzuführenden Maßnahmen aufgrund der vorhandenen Biotopverbundstrukturen in erster Linie der Sicherung und Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion.

Die Sichttraumanalyse, welche für den parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ im Rahmen der Umweltprüfung erstellt wurde, ergab, dass sich eine gute Sichtbarkeit des Plangebietes aus westlicher Richtung von der Ortslage Missen sowie der L525 bis etwa 500 m nördlicher der Ortslage und von dem Einzelgrundstück östlich des Plangebietes ergibt. Um eine geringe Einsehbarkeit zu gewährleisten und eine Blendwirkung auf diesen sensiblen Bereich auszuschließen, wird von der Photovoltaikanlage ein Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten, sodass auf den geplanten Grünflächen im nachfolgenden Verfahren entsprechende Sichtschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sollen auch dazu dienen eine visuelle Überlappung des am westlichen Rand des Plangebietes liegenden Flächennaturdenkmales (ND-Nr. 0612-3) mit dem Solarpark zu vermeiden.

Der Landschaftsplan sieht vor, entlang der vorhandenen Gräben nicht oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen (Gehölz-/Gras-/Staudensaum) zu erhalten. Darüber hinaus sollen entlang des Jagoldgrabens die vorhandenen Strukturen durch Gehölzpflanzungen ergänzt werden. Da gemäß dem gemeinsamen Papier des NABU und des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW) „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“²⁸ bei der Planung ausgedehnter Photovoltaikanlagen Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen werden sollen, werden im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen und in Verlängerung des „Jagoldgrabens“ zudem Wildkorridore eingeplant.

Da innerhalb des Änderungsbereiches gemäß der im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführten Biotopkartierung Vorkommen der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten (Sand-Grasnelke, Heidenelke und Sandstrohlume) festgestellt werden konnten, sind auch diese im nachfolgendem Bauleitplanverfahren zu erhalten und die Wuchsbedingungen für diese Arten zu verbessern.

Ein weiteres Ziel des Landschaftsplans ist die Entwicklung einer Hecke bzw. eines Gehölzstreifens in den nördlichen Waldrandbereichen.

Die von der Photovoltaikanlagennutzung ausgeschlossenen Teile des Änderungsbereiches werden daher zum großen Teil als Grünflächen dargestellt und können der Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion dienen. Hinsichtlich Konkretisierung entsprechender Maßnahmen wird auf die Steuerung und das Entwicklungsgebot durch die

²⁸ NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 2021.

verbindliche Bauleitplanung verwiesen. Die entsprechenden Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ konkretisiert.

Auch die im Süden und Südosten der geplanten Sondergebiete befindlichen strukturarmen Ackerflächen eignen sich als potentielle Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Da die Wirksamkeit von Ackerbrachen als artspezifisch geeignete Maßnahme zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche am größten ist, werden die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen mit einer Maßnahmenfläche belegt.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen

Im Flächennutzungsplan sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind nachrichtlich zu übernehmen. Dies betrifft zum einen das in unmittelbarer Nähe nordöstlich des Plangebietes vorhandene in Bearbeitung stehende Bodendenkmal (BD i. B. 80630 Ternitz 5 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit) und zum anderen das am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindliche Naturdenkmal (Stieleiche, ND-Nr. 0612-3), welches zu erhalten ist.

5. Flächenbilanz

Die als Sondergebiet, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisenden Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet „Photovoltaikanlage“	Fläche für die Landwirtschaft	61 ha
2	Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	27 ha
3	Fläche für die Landwirtschaft mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	21 ha

6. Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen (d.h. die nicht als Feriendorf, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone, Einkaufszentrum unter Nr. 18.1 bis 18.6 der Anlage 1 zum UVPG fallen), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ in der Größe von ca. 61 ha dargestellt. Bei maximaler Ausnutzung der Fläche und der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung würde sich eine zulässige Grundfläche von ca. 48,8 ha ergeben. Damit werden die Prüf- und Schwellenwerte zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überschritten.

Gemäß § 50 Abs.1 UVPG entfällt jedoch eine nach UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung, wenn für den nachfolgenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

6.3 Auswirkungen auf raumordnerische Belange

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ verankert.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.1 werden die raumordnerischen Belange mit der Planung berücksichtigt.

Mit der Planänderung soll der Konkretisierungsspielraum der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden, ohne dass dabei den Zielen der Raumordnung widersprochen wird.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10.08.2005 (ABl. 38/05 S. 946) sind die Planungsabsichten der Gemeinsamen Landesplanung mitzuteilen und die Ziele der Raumordnung anzufragen. Die Abfrage der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet erfolgte im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Folgende Einschätzung wurde seitens der gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Stellungnahme vom 09.08.2024 zum Vorhaben abgegeben: „Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. [...] Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung wurden bereits in die Begründungen zu den Vorentwürfen integriert. So erfolgte eine planerische Auseinandersetzung mit der Thematik Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe (Lage des Plangebietes im VH 21 „Bergwerksfeld Missen-Ost“ des TRP II, Grundsatz G 4.4.19 des TRP II im Zusammenhang mit Z 4.4.18 TRP II).“²⁹

6.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Durch die Planänderung werden knapp über 100 ha landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereichs nordöstlich der Ortslage Missen handelt es sich gemäß Stellungnahme des Sachgebiets Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.09.2024 zum Großteil um Flächen mit > 30 Bodenpunkten, was für die „regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist.“³⁰

²⁹ Gemeinsame Landesplanungsabteilung: 2024-0504 Vetschau, VBP 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 09.08.2024.

³⁰ Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Die in dem Plangebiet vorhandenen bracheähnlichen Bereiche sowie der durchgehend sandige Boden weisen jedoch auf eine Ertragsschwäche der Böden hin. Aufgrund der natürlich stark begrenzten Ertragsfähigkeit der Flächen, wurden diese auch als benachteiligtes Gebiet³¹ der Förderkulisse einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten ausgewiesen.

Das Einverständnis der aktuellen Bewirtschafter zur Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt vor. Die Flächen sind über Pachtverträge gesichert. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren mit anschließender Verlängerungsoption von 3 mal 3 Jahren. Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Pächter der Flächen für den Verlust Ihrer Flächen kompensiert. Mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Damit werden die Flächen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt und als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Damit wird dem Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, die landwirtschaftliche Nutzung perspektivisch wieder aufzunehmen. Gleichzeitig wird der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Kommune Rechnung getragen.

Frühzeitig wurden die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen.

Da sich mit der Nutzungsaufgabe der PV-Anlage die Rahmenbedingungen bzw. die Planungsziele wesentlich verändern besteht zudem die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Um den Energiemix der Stadt Vetschau/Spreewald im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Brandenburg zu verbessern besteht seitens der Stadt Vetschau/Spreewald ein erhebliches öffentliches Interesse zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Stadtgebietes. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 83,5 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 91,85 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 langfristig sichern.

6.5 Auswirkungen auf die Belange der Rohstoffsicherung

Gemäß der Stellungnahme vom 04.09.2024 der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind für den Änderungsbereich folgende Bergbauberechtigungen vorhanden³²:

- Missen-Ost: für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaber ist die Wienerberger GmbH,
- Missen: für den Abbau von Braunkohle, deren Inhaber die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist.

³¹ Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ).

³² Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Abstimmungen mit den Inhabern der zwei Bergbauberechtigungen durchgeführt. Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden eine zeitliche Befristung sowie eine Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung vertraglich geregelt. Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen zu erfolgen, sodass das Plangebiet, wenn notwendig, dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung steht.

7. Quellenverzeichnis

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Vorentwurf F23125 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ und Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 02.09.2024.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022. Online: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D__1702561957553>, Stand: 14.12.2023.

Deutsche Telekom Technik GmbH: F23125: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB | Ost11_2024_115845, Stellungnahme vom 07.08.2024.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630, 02.05.2022. Online: <<https://dserver.bundesde/btd/20/016/2001630.pdf>>, Stand: 14.12.2023.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung: 2024-0504 Vetschau, VBP 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 09.08.2024.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald, Stellungnahme vom 09.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), Nr. 02/2023 «Solarpark Missen-Tornitz», Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, SG Landwirtschaft: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Denkmalschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Jagdbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde: Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB), 13. Änderung für VBP Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“, Stellungnahme vom 04.09.2024.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH: Vorentwurf - Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung, Stellungnahme vom 11.09.2024.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Förderung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ), 2024. Online: <<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-einer-ausgleichszulage/#>>>.

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV): Dokumentation des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“. Fortschreibung des Datenbestandes „Benachteiligtes Gebiet“ 2020 Stand: 01.07.2020, 2020.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, 08.2023. Online: <<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>>, Stand: 19.12.2023.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040, September.2022. Online: <<https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>>, Stand: 14.12.2023.

NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 04.2021. Online: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf>, Stand: 19.12.1923.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2024, Stellungnahme vom 27.08.2024.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald, 18.11.1996.

Stadt Vetschau/Spreewald, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Calau, Amt Burg (Spreewald) (Hrsg.): Regionales Energiekonzept Spreewalddreieck, 30.11.2011. Online: <https://stadt.vetschau.de/cms/upload/dokumente/2018/Stadtentwicklung/Energiekonzept/Endbericht_-_Reg._Energiekonzept_Spreewalddreieck.pdf>, Stand: 14.12.2023.

Wasser- und Abwasserzweckverband CALAU: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Vorentwurf Fassung 27. Juni 2024), Stellungnahme vom 04.09.2024.

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024. Online: <<https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/daten-karten/statistiken/solarbericht/info/2020-12066320>>, Stand: 06.03.2024.

8. ANLAGEN

Karte 1 – Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaik für das Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald

Karte 2 – Bodenwertzahlen Stadtgebiet Vetschau/Spreewald